



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

12. Jahrgang

24.09.2020

Nr. 26 / S. 1

---

## Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die vereinfachte Zusammenlegung Altenautal; Offenlegung und Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen.  
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33  
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Detmold, den 21.09.20  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold

**Vereinfachte Flurbereinigung Altenautal**  
**Az.: 33 – 29051 H. O. 114 -**

Telefon: 05231/71-3307

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung (Offenlegung)**

### **Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung**

im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren 29051 Altenautal liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in der Zeit vom

**12. Oktober bis zum 23. Oktober 2020**

**in der Zeit von 08:30 bis 15.00 Uhr**

**bei der Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr. 15,  
Raum D 225,  
32756 Detmold**

**zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (Offenlegung).** Bedienstete des Dezernates 33 werden zur Erläuterung der ausgelegten Wertermittlungsergebnisse anwesend sein.

Im Anschluss an die Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung folgt der **Anhörungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Diese Termine finden ebenfalls statt vom

**12. Oktober bis zum 23. Oktober 2020**

**in der Zeit von 08:30 bis 15.00 Uhr**

**bei der Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr. 15,  
Raum D 225  
32756 Detmold**

zu dem die Teilnehmer hiermit geladen werden. In diesem Anhörungstermin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Zur Verfahrensbeschleunigung und zur Organisationsvereinfachung wird den Teilnehmern angeboten, Einsichtnahme und Anhörungstermin an einem Tag durchzuführen.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona-Pandemie ist für beide Termine zur Terminwahrnehmung eine telefonische Voranmeldung erforderlich unter

**05231/71-3354 - Herr Marx**

Zudem wird auf die Beachtung der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ in der gültigen Fassung verwiesen.

Das Betreten des Dienstgebäudes der Bezirksregierung ist zurzeit nur durch den Haupteingang und mit sofortiger Anmeldung am Empfang möglich.

Die Beteiligten sollten auch die Möglichkeit nutzen, Fragen zu den Ergebnissen der Wertermittlung unter der angegebenen Telefonnummer fernmündlich zu stellen.

Die Grundlage der Wertermittlung bilden die Bodenrichtwerte, die im Jahr der Unterzeichnung der abgeschlossenen Planvereinbarung gültig waren, in Verbindung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bundesbodenschätzung. Diese sind einvernehmlich mit den Beteiligten in den jeweiligen Vereinbarungen festgesetzt worden.

**Einwendungen** gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungstermin oder schriftlich **bis zum 23. November 2020** bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, 32754 Detmold erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung der Wertermittlung.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG wird ein Verwaltungsakt begründet, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Teilnehmern offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Bei Nichterscheinen oder bei Nichterklärung zum Verhandlungsgegenstand geht die Flurbereinigungsbehörde davon aus, dass die betreffenden Beteiligten mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Im Fall einer Vertreterbestellung hat der Bevollmächtigte eine amtlich beglaubigte Vollmacht beizubringen, sofern eine solche Vollmacht nicht schon bei der Flurbereinigungsbehörde vorliegt. Die Beglaubigung der Vollmacht wird von der Gemeinde bzw. Stadtverwaltung gem. § 108 FlurbG gebührenfrei vorgenommen.

Im Auftrag

(S)

gez. Beermann-John

Oberregierungsvermessungsrätin